

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.36 vom 16. Juni 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2025.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.36)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.36 du 16 juin 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.36 del 16 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese beiden Voraussetzungen müssen innerhalb der Beschwerdefrist glaubhaft gemacht bzw. bewiesen werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Konkursgerichts im Sinn von Art. 174 SchKG nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht worden sind (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2025 E. 2.1).

Zu den vorgenannten Kosten kommen die Kosten des Konkursamts hinzu, die zwischen der Konkursöffnung durch die erste Instanz und der Aufhebung des Konkurses im Rechtsmittelverfahren anfallen. Die Aufhebung der Konkursöffnung durch die Rechtsmittelinstanz setzt voraus, dass der Schuldner auch die Tilgung oder Hinterlegung diesernach der Konkursöffnung angefallenen Kosten des Konkursamts innert der Rechtsmittelfrist belegt (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 21c; BGer 5A\_217/2024 vom 14. Juni 2024 E. 2.1 und 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.5; Obergericht Zürich PS250062 vom 28. März 2025 E. 2.2 und PS240239 vom 18. Dezember 2024 E. II/1.2; ZR 2011 Nr. 79). Dies gilt grundsätzlich selbst für den Fall, dass die Tilgung der Forderung einschliesslich der Zinsen und der übrigen Kosten bereits vor der Konkursöffnung erfolgt ist (Obergericht Zürich PS250062 vom 28. März 2025 E. 2.2 und PS240239 vom 18. Dezember 2024 E. II/1.2).

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Konkursöffnung aufzuheben ist. Im vorliegenden Fall kann der Schuldner zwar aufzeigen, dass er die Schuld inklusive Zinsen und Gebühren vor der Konkursöffnung bezahlt hat. Die Zahlung erfolgte aber erst wenige Tage vor der Konkursöffnung an das Betreibungsamt und der Schuldner teilte die erfolgte Zahlung der Schuld in der Folge zwar dem Betreibungsamt, aber nicht dem Konkursgericht mit. Das Betreibungsamt ist nicht verpflichtet ■ falls es überhaupt von einem Konkursbegehren Kenntnis hat ■ von sich aus den Konkursrichter über die erhaltene Zahlung zu orientieren. Dies ist Sache der Parteien (Fristchi, Verfahrensfragen bei der Konkursöffnung, Zürich 2010, S. 294; BGer 5A\_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.2). Infolge der ausgebliebenen Mitteilung an das Konkursgericht über die wenige Tage vor der Konkursöffnung erfolgte Zahlung an

das Betreibungsamt verursachte der Schuldner unnötigerweise das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren. Daher hat er gemäss Art. 108 ZPO trotz Gutheissung seiner Beschwerde die Gerichtskosten zu tragen. In Anwendung von Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf CHF 350.■ und die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 600.■ festgesetzt (Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.